

Kanton St.Gallen
Departement des Innern



Amt für Kultur
Staatsarchiv St.Gallen

Amt für Soziales

**Archivierungskonzept für Unterlagen zur
Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien**

Version vom: September 2015

© Staatsarchiv St.Gallen

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Frage der Archivierung, also der dauerhaften Aufbewahrung der Unterlagen zu Kindern und Jugendlichen, die in Heimen oder Pflegefamilien betreut werden, ist im Kanton St.Gallen bis anhin weitgehend ungerregelt. Die Kinder- und Jugendheime weisen einerseits private Trägerschaften auf, erfüllen andererseits aber öffentliche Aufgaben, wobei in der Regel sowohl kommunale als auch kantonale Behörden und Dienststellen beteiligt sind. Es ist damit weitgehend unklar, ob – und wenn ja: welchem Archiv gegenüber – für diese Heime eine archivische Angebotspflicht besteht. Weitgehend dieselben Fragen stellen sich für Unterlagen, die im Umfeld der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien erzeugt werden.

Die Klärung der archivischen Zuständigkeit und die Schaffung einer verbindlichen Aufbewahrungsregelung für die im beschriebenen Kontext entstehenden Unterlagen haben in den letzten Jahren stark an Aktualität und Dringlichkeit gewonnen. Dazu massgeblich beigetragen hat die breite öffentliche Debatte über das Schicksal jener Kinder und Jugendlichen in der Schweiz, die ab dem 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert hinein von fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffen waren.¹ Im Kanton St.Gallen wurde vor diesem Hintergrund – gleich wie in den anderen Schweizer Kantonen – im Jahr 2013 eine "Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder und Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen" gegründet. Diese Anlaufstelle war bis Ende Januar 2015 dem Generalsekretariat des Departements des Innern angegliedert; seit dem 1. Februar 2015 ist sie im Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartements angesiedelt. Aufgabe der Anlaufstelle ist es, Betroffene zu beraten sowie bei der Suche nach Akten Unterstützung zu bieten. Die Anlaufstelle arbeitet eng mit dem Staatsarchiv und der Opferhilfe SG-AR-AI zusammen. Die Erfahrung des Staatsarchivs mit Anfragen von Personen, welche in ihrer Kindheit oder Jugend fremdplatziert worden waren, zeigt, dass für sie insbesondere der Einblick in ihr/e Personendossier/s von grossem Interesse ist. Die diesbezügliche Aktenlage in den Archiven von Kanton und Gemeinden ist allerdings in vielen Fällen sehr lückenhaft oder unbekannt.

Das Ziel des vorliegenden Dokuments, das wesentlich durch ein vergleichbares Konzept des Staatsarchivs Zürich inspiriert² und in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales erarbeitet worden ist, besteht darin, die oben angesprochenen Fragen zu klären und Wege aufzuzeigen, um Überlieferungslücken zu verhindern oder wenigstens zu reduzieren. Zu diesem Zweck soll im Anschluss an einen Überblick über die historische Entwicklung der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie der damit verbundenen Zuständigkeiten im Kanton (Kapitel 2) die derzeitige Aktenlage bei den einzelnen Akteuren bzw. Provenienzen abgeschätzt werden (Kapitel 3). Daran anschliessend ist zu prüfen, ob die involvierten Aktenbildner gegenüber öffentlichen Archiven angebotspflichtig sind und, falls ja, welches dieser Archive im Einzelfall zuständig sein soll (Kapitel 4). Abschliessend gilt es im Sinn von provenienzübergreifenden Richtlinien zu überlegen, welche Unterlagen zum Thema für die Überlieferungsbildung relevant und somit archivisch zu sichern sind (Kapitel 5) und wie die Einsicht in abgelieferte Unterlagen geregelt ist (Kapitel 6).

Ganz bewusst nicht Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen sind die im Kanton bestehenden Schulheime (Sonderschulheime). Diese weisen zwar bezüglich den angesprochenen Altersgruppen und der Form der Unterbringung wie auch bezüglich der Trägerschaften der Institutionen und der beteiligten Hauptkostenträger wesentliche Parallelen zu den Kinder- und Jugendheimen auf.³ Während aber bei den Letzteren das Augenmerk auf

¹ Vgl. dazu <http://www.fuersorgersichezwangsmassnahmen.ch/index.html>. In diesem historischen Kontext wird hier und im Folgenden der Begriff der "Fremdplatzierung" verwendet, während zur Beschreibung der aktuellen Gegebenheiten nach Möglichkeit die heute gängige Formulierung "Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien" zur Anwendung gelangt.

² Staatsarchiv Zürich: Archivierungskonzept Schul-, Kinder- und Jugendheime, erstellt 2011/2012.

³ Zudem ist historisch gesehen in vielen Fällen keine eindeutige Zuordnung zu den genannten Heimtypen möglich. So kann ein heutiges Sonderschulheim in der Vergangenheit durchaus auch als Kinder- oder Jugendheim gedient haben und umgekehrt, was bei der Umsetzung des vorliegenden Konzepts zu beachten sein wird.

der Betreuung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen liegt, steht bei den Sonderschulheimen ganz klar die schulische Förderung im Zentrum. Aus diesem unterschiedlichen Fokus ergeben sich denn auch andersartige administrative Zuständigkeiten (Amt für Soziales/Departement des Innern bzw. Amt für Volksschulen/Bildungsdepartement) und daran anschliessende Themenfelder (Pflegefamilien als Variante zur Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen; Tagessonderschulen als Variante zu den Sonderschulheimen). Aufgrund dieser grundsätzlichen Unterschiede werden die Sonderschulheime im Rahmen eines separaten Archivierungskonzepts abgehandelt.⁴

Als Spezialfälle von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche platziert werden, bleiben zudem ausgeklammert, weil ebenfalls gesonderten Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten folgend, das Kantonale Jugendheim Platanenhof in Oberuzwil, das der Unterbringung von zivil- und strafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen dient (Zuständigkeit: Sicherheits- und Justizdepartement), und das Kinder- und Jugendpsychiatrische Zentrum Sonnenhof in Ganterschwil, dessen Angebot sich an Kinder und Jugendliche richtet, die einen psychiatrisch indizierten stationären Aufenthalt benötigen (Zuständigkeit: Gesundheitsdepartement). Die Archivierung der Unterlagen auch dieser beiden Institutionen ist separat geregelt.⁵

Im Sinn einer Abgrenzung bzw. Fokussierung wird schliesslich ebenfalls nicht näher eingegangen auf Unterlagen zu Adoptionen sowie zu Tagesbetreuungsstätten oder Tagesfamilien. Es bleibt dem jeweils verantwortlichen Archiv aber unbenommen, im Rahmen der nachfolgend skizzierten Zuständigkeiten mit dem jeweiligen Aktenbildner auch zu diesen oder weiteren sachverwandten Themen geeignete Vereinbarungen zu treffen.

2. Historische Wurzeln, aktuelle Konzeption und Organisation der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kanton St.Gallen)

Im Kanton St.Gallen wie auch in der übrigen Schweiz gab es während langer Zeit keine spezifischen Einrichtungen zur Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen. Diese wurden in der Regel zusammen mit Armengenössigen, Kranken, Witwen, Handwerkern etc. in den damaligen Spitälern untergebracht, die damals als "multifunktionale Sammelbecken" der Fürsorge dienten.

Die Durchmischung von Erwachsenen und Kindern in gemeinsamen Anstalten geriet im Kanton St.Gallen im Lauf des 19. Jahrhunderts zunehmend in Kritik. 1896 wurde daher das Gesetz über die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen erlassen. Das Gesetz legte fest, dass Kinder fortan in von Erwachsenen separierten Institutionen untergebracht werden mussten. Zu den von den Gemeinden getragenen Waisenhäusern kamen im Verlauf des 19. Jahrhunderts zahlreiche von privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Kirchen) oder Personen gegründete Heime für Kinder und Jugendliche hinzu.⁶ Als Variante dazu präsentierten sich mit dem Pflege-, Kost- oder Verdingkinderwesen verschiedene Formen der Platzierung Kinder und Jugendlicher bei Privaten, die ihrerseits auf eine lange Tradition zurückblicken konnten.⁷

⁴ Vgl. das parallel zum vorliegenden Dokument in Erarbeitung stehende Archivierungskonzept für Sonderschulen im Kanton St.Gallen.

⁵ Für das Jugendheim Platanenhof besteht seit 2012 eine umfassende Archivierungsvereinbarung mit dem Staatsarchiv; mit dem Sonnenhof Ganterschwil ist eine analoge Regelung noch ausstehend.

⁶ Hafner, Urs: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011; Hauss, Gisela, Armenhäuser und Kinderschutz: Erste Schritte der institutionellen Ausdifferenzierung, in: Hauss, Gisela, Ziegler, Béatrice (Hg.), Helfen, Erziehen, Verwalten: Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St.Gallen, S. 103-114; Hauss, Gisela, Professionelles Engagement gegen Gewalt an Kindern: Eine Untersuchung in einer Schweizer Stadt in der Zeit von 1890-1950, in: Hering, Sabine, Schröer, Wolfgang (Hg.), Sorge um die Kinder: Beiträge zur Geschichte von Kindheit, Kindergarten und Kinderfürsorge, Weinheim 2008, S. 139-157; Wolfensberger, Rolf, Anstaltswesen, in: E-HLS: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16582.php>.

⁷ Für den Kanton St.Gallen vgl. dazu: Isenring, Myriam: Zwischen Gesetzen, der Kostenfrage und guten Absichten. Die gesetzliche und praktische Entwicklung des Kost- und Pflegekinderwesens im Kanton St.Gallen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Lizentiatsarbeit Universität Zürich), Zürich 2008.

Was die staatliche Kontrolle dieser Fremdplatzierungen anbelangt, so musste gemäss dem kantonalen Gesetz über die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen von 1896 die Armenbehörde der Gemeinde eine Kommission ernennen, welche die Pflege und Erziehung von Kindern in Waisenhäusern oder bei Privaten überwachte. Auf Ebene des Kantons lag die Aufsicht bei der Regierung. Sie ernannte Inspektoren, welche regelmässig Bericht erstatten mussten. Ab 1926 handelte es sich dabei um den kantonalen Armeninspektor. Von einer fest institutionalisierten Aufsicht des Kantons kann aber erst ab 1955 gesprochen werden, als eine Verordnung über die Pflegekinder und Kinderheime erlassen und dem Departement des Innern die diesbezügliche Zuständigkeit übertragen wurde.⁸

Aktuell bilden die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO), die kantonale Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999 (sGS 912.4; abgekürzt KJV) sowie die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflege- und Tagespflegekindern vom 4. Dezember 2012 (sGS 912.3) die zentralen rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb ihrer Ursprungsfamilie. Dabei gilt es nachfolgend zu unterscheiden zwischen der Unterbringung in Kinder- oder Jugendheimen und jener in Pflegefamilien.

Kinder- und Jugendheime

Als "Kinderheim" oder "Jugendheim" werden auf der Basis der genannten rechtlichen Grundlagen Institutionen bezeichnet, welche wenigstens vier Minderjährige tags- und nachtsüber aufnehmen und betreuen. Im Kanton St.Gallen gibt es derzeit 14 derartige Heime (Stand 2015). Es handelt sich dabei vor allem um mittlere und kleinere Einrichtungen mit 4 bis 30 Plätzen. Die Einrichtungen decken mit ihrem Angebot eine breite Palette ab: von der Notfallunterkunft bis zum Angebot des Langzeitaufenthaltes mit internen Lehr- und Ausbildungsplätzen.

Für die Eröffnung und den Betrieb eines Kinder- oder Jugendheims ist das kantonale Amt für Soziales (Departement des Innern) zuständig, das über die bewilligten Heime auch die Aufsicht ausübt und die Heime in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis erfasst.⁹ Dieses zeigt, dass das Angebot an stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen im Kanton St.Gallen wesentlich vom Engagement privater Kreise geprägt ist. So werden mit einer einzigen Ausnahme, deren Trägerschaft eine politische Gemeinde ist¹⁰, sämtliche Kinder- und Jugendheime auf privatrechtlicher Basis (Stiftungen oder Vereine) geführt. Die Finanzierung erfolgt über Tagestaxen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Kanton und Gemeinden sind auf der Basis der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) aber wesentlich daran beteiligt, wie die folgende Grafik verdeutlicht:



Grafik: Amt für Soziales

⁸ Vgl. dazu StASG, Merkblatt Benutzung zum Thema Kinderheime und fürsorgerische Zwangsmassnahmen.

⁹ Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime sowie heilpädagogischen Gross- und Pflegefamilien vom 1. Januar 2014 (siehe Anhang).

¹⁰ Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz, getragen von der Stadt St.Gallen.

Eine Zusammenstellung des Amtes für Soziales für das Rechnungsjahr 2012 zeigt, dass fast 90% der Kosten für den Aufenthalt in Kinder- und Jugendheimen von der öffentlichen Hand getragen werden. Davon entfallen rund ein Drittel auf den Kanton, zwei Drittel auf die Gemeinden.¹¹ Hinzu kommt das sog. Kostgeld, für das die Eltern aufzukommen haben, sofern sie dazu in der Lage sind; andernfalls kommt die Sozialhilfe (Gemeinde) zum Zug.

Pflegefamilien

Im Kanton St.Gallen sind aktuell (Stand 2015) über die Hälfte der fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen nicht in Kinder- und Jugendheimen, sondern bei Pflegefamilien untergebracht. Während die Verantwortung für die Unterbringung und Betreuung von Pflegekindern aus dem Ausland schon seit längerer Zeit beim Amt für Soziales (Abteilung Familie und Sozialhilfe) liegt, ging die diesbezügliche Zuständigkeit für Pflegekinder aus dem Inland erst per 1. Januar 2013 von den Gemeinden (Wohnsitzgemeinde der Pflegefamilien) ans Amt für Soziales über.¹² Dieses klärt auf Gesuch der Pflegeeltern hin deren Eignungsvoraussetzungen ab, führt ein Verzeichnis der Pflegefamilien mit Eignungsbescheinigung und beaufsichtigt die bewilligten Pflegeverhältnisse.

Im Umfeld der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien haben in jüngster Zeit sog. **Familienplatzierungsorganisationen** (FPO) erheblich an Bedeutung gewonnen. Gemäss Auskunft des Amtes für Soziales sind sie diesbezüglich heute in rund 50 Prozent aller Pflegeverhältnisse involviert, wobei ihre Tätigkeit über Kantonsgrenzen hinweg verläuft. Im Auftrag von Kinderschutzbehörden (KESB) und Jugendanwaltschaften vermitteln die FPO Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und begleiten deren Aufenthalt. In erster Linie beraten sie die Pflegefamilien und unterstützen diese in erzieherischen Fragen oder auch im Umgang mit der Herkunftsfamilie des Kindes; einige FPO arbeiten auch mit dem Kind direkt. Die Tätigkeit der FPO verläuft zuweilen über Kantonsgrenzen hinweg. Ihre Finanzierung erfolgt zum grössten Teil über die Erträge aus den erbrachten Betreuungsdienstleistungen; hinzu kommen jährliche Beiträge von Gemeinden, Kirchen oder Stiftungen sowie private Spenden. Seit der letzten Revision der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption ist auch bei den FPO das Amt für Soziales für die Aufsicht zuständig; im Unterschied zu den Kinder- und Jugendheimen unterstehen die FPO aber keiner staatlichen Bewilligungspflicht, sondern lediglich einer Meldepflicht. Aktuell (Stand März 2015) sind beim Amt für Soziales fünf FPO registriert, die ihren Sitz im Kanton St.Gallen haben.¹³ Einzelne von ihnen können auf eine längere Geschichte zurückblicken (Verein Pflegekinderaktion St.Gallen¹⁴ und Verein Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen¹⁵, in der Nachfolge des Seraphischen Liebeswerks St.Gallen), andere sind erst in jüngster Zeit entstanden (Bussola AG, Option Viva GmbH und Uftrieb GmbH).

¹¹ Vgl. E-Mail-Auskunft von Heidi Gsell, Amt für Soziales, Leiterin Abteilung Kinder und Jugend, vom 31. März 2014.

¹² Vgl. den revidierten Art. 7bis des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (sGS 911.1). Im Rahmen der Anpassung dieser Zuständigkeiten wurden dem Amt von den kommunalen Vormundschaftsbehörden total 161 Dossiers zu bewilligten Pflegeverhältnissen übergeben.

¹³ Vgl. dazu die Liste im Anhang.

¹⁴ Der Verein Pflegekinder-Aktion St.Gallen (PASG) wurde im Jahr 1951 gegründet, als Regionalverein der ein Jahr zuvor zur Behebung der Missstände im schweizerischen Pflegekinderwesen entstandenen Pflegekinder-Aktion Schweiz. Neben der Vermittlung und Betreuung von Pflegefamilien in den Kantonen St.Gallen, Appenzell und Thurgau ist die PASG in der Stadt St.Gallen auch in der Tagesfamilienbetreuung tätig.

¹⁵ Der im Jahr 1990 gegründete, in den Kantonen St.Gallen und Appenzell tätige Verein Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen steht in direkter Nachfolge des Seraphischen Liebeswerks St.Gallen, das bereits im Jahr 1891 als erste schweizerische Sektion des gleichnamigen Kinderhilfswerks des Kapuzinerordens entstanden war. Dieses war im Jahr 1889 von einem bayrischen Pater mit dem Ziel ins Leben gerufen worden, armen und verwahrlosten Kindern Unterkunft, Versorgung und Ausbildung zu bieten. Seit der Gründung bestand eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Seraphischen Liebeswerk St.Gallen und der Diözese St.Gallen. Noch heute firmiert die Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen, obschon als Verein organisiert und zu wesentlichen Teilen von Gemeinden und privaten Spendern mitfinanziert, auch als Sozialwerk des Bistums St.Gallen. Vgl. Baumann-Züger, Gerda / Geiger, Yvonne: 100 Jahre Kinder- und Jugendhilfe. Seraphisches Liebeswerk St.Gallen. Von der Laienhilfe zur professionellen Sozialarbeit (Diplomarbeit an der Ostschweizerischen Schule für Sozialarbeit St.Gallen), St.Gallen 1990.

3. Aktenlage

Staatsarchiv

Das Staatsarchiv verfügt bislang nur über relativ wenige Unterlagen zu stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Pflegefamilien. Die vorliegenden Akten sind zudem grösstenteils sach- und nicht personenbezogen. Namhafte Ausnahmen bilden ein noch unerschlossener Bestand aus dem Schülerheim (ehemals Rettungsanstalt für katholische verwahrloste Knaben) Thurhof in Oberbüren (Wy 014) sowie die Serie der Kinder- und Jugendlichenossiers aus dem ehemaligen Kinderheim Andwiler in Thal, die im Frühling 2015 im Rahmen der Übernahme eines Firmenarchivs gesichert werden konnten.¹⁶ Im Übrigen konzentriert sich die bisherige Überlieferung im Staatsarchiv auf staatlich generierte Akten zur Aufsichtstätigkeit des Kantons über Waisenhäuser (Inspektionsberichte)¹⁷, Kinder- und Jugendheime.¹⁸ Hinweise auf Betroffene sind darin nur vereinzelt zu finden.¹⁹

Kanton

Beim Amt für Soziales liegt der inhaltliche Schwerpunkt des zu Kinder- und Jugendheimen anfallenden Aktenmaterials bei den auf die einzelnen Betriebe als Ganzes bezogenen Unterlagen, wie sie typischerweise aus der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit des Amtes hervorgehen (Bewilligungen, Statuten, Reglemente, Konzepte, Jahresberichte, Aufsichtsbesuche [Visitationen] u.a.). Unterlagen zu Kindern und Jugendlichen fallen allenfalls im Rahmen der Regelung der Kostenübernahme an, konzentrieren sich aber meistens auf finanzielle Aspekte.

Zum Pflegekinderwesen fallen beim Amt für Soziales (Abteilung Familie und Sozialhilfe) traditionellerweise Personendossiers (inkl. zugehörige Verzeichnisse) zu Pflegeeltern bzw. -kindern an, die vom Staatsarchiv bereits als integral archivwürdig bezeichnet worden sind.²⁰ Noch kein Bewertungsentscheid liegt für die neuerdings hinzugekommenen Dossiers zu den vom Amt beaufsichtigten Familienplatzierungsorganisationen (FPO) vor, die neben allgemeinen Unterlagen zur Organisation und ihrer Tätigkeit (z.B. Statuten, organisatorische Grundlagen, verantwortliche Personen, Konzepte) auch periodisch aktualisierte Listen der Pflegeeltern bzw. Pflegekinder enthalten, für welche die jeweilige FPO tätig ist.

Gemeinden

Die Aktenlage bei den Gemeinden ist weitgehend unklar. Die vom Staatsarchiv erlassene Fristenliste für Gemeinden²¹ enthält bezüglich des hier zur Diskussion stehenden Themas nur wenige eindeutige Hinweise (Heimreglemente, Jahresberichte/Jahresrechnungen so-

¹⁶ Das Kinderheim Andwiler war in den 1950er Jahren von Alfred Bärlocher, Besitzer der Bärlocher AG in Rheineck, gegründet und darauf bis 1979 betrieben worden. Sein Ziel war es, sog. „milieugeschädigten Kindern“ ein neues Heim und eine Erziehung auf christlicher Grundlage zu bieten.

¹⁷ KA R.121-2-b, Armenhäuser und Waisenhäuser, 1803-1931; A 018/090, Inspektionsberichte der Armenanstalten und Waisenhäuser, 1931-1942; A 090/130, Inspektionsberichte Bürgerheime Berg, Gossau, Mörschwil; Waisenheime Gossau, Rorschach, 1943-1953.

¹⁸ KA R.120-4-4, Besserungs- und Rettungsanstalten, s.d.; KA R.120-7, Einzelne Anstalten und Heime; A 346/3.2, Amt für Soziales: Heimaufsicht, 1931-2002.

¹⁹ Vergleichsweise günstig präsentiert sich dagegen die Überlieferungslage zum Jugendheim Platanen Hof, das für den Straf- und Massnahmenvollzug bei Kindern und Jugendlichen zuständig ist. Im Rahmen des in den Jahren 2011/2012 durchgeführten Bewertungs- und Ablieferungsverfahrens lieferte das Jugendheim Platanen Hof dem Staatsarchiv neben Verwaltungsakten auch Personendossiers aus dem Zeitraum von 1894 bis 1950 ab, die integral aufbewahrt wurden (StASG, A 442, Jugendheim Platanen Hof, 1894-2011); für Akten zu Jugendlichen mit Einweisungsdatum ab 1982 ist die Archivierung einer repräsentativen Auswahl sowie von besonderen Fällen vorgesehen. Wie weiter oben dargestellt, zählt aber das Jugendheim Platanen Hof, obschon in mancherlei Hinsicht durchaus vergleichbar, nicht zu den Kinder- und Jugendheimen im Sinn der diesbezüglichen kantonalen Verordnung und ist daher nicht Teil des vorliegenden Konzepts.

²⁰ Das Gleiche gilt für die parallel dazu anfallenden Unterlagen zum Adoptivkinderwesen, das ebenfalls in die Zuständigkeit des Amtes für Soziales fällt, im Rahmen des vorliegenden Konzepts aber keine Rolle spielt.

²¹ Staatsarchiv St.Gallen: Aufbewahrungsfristen für Unterlagen der St.Galler Gemeinden (Fachtechnische Richtlinie Nr. 1). Version vom 5. November 2012.

wie Waisenbücher/-verzeichnisse: dauernde Aufbewahrung; Inspektionsberichte: Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren; Akten betr. Schulgelder für auswärts beschulte Kinder: 10 Jahre).

Kinder- und Jugendheime

Zur Aktenlage in heutigen oder auch früheren Kinder- und Jugendheimen ist dem Staatsarchiv Folgendes bekannt (Stand: Juni 2015):

Abklärungen in Zusammenhang mit Anfragen von Betroffenen, welche in ihrer Kindheit im **St.Iddaheim** in Lütisburg (heute Kinder Dörfli Lütisburg) platziert worden waren, haben ergeben, dass alle Personendossiers, die älter als 10 Jahre sind, vernichtet wurden. Vorhanden sind die Stammbblätter (Registerblätter) zu den Kindern und Jugendlichen.²²

Zum ehemaligen **Kinderheim Neulanden** in Wil (ehemaliges Waisenhaus Wil) sind einige wenige Akten zu den Kindern (2 Ordner) bei der Ortsgemeinde Wil überliefert.²³

Das **Kinderheim Bild** in Altstätten (ehemaliges katholisches Waisenhaus Altstätten) verfügt über umfangreiche Bestände. Neben Unterlagen zur Verwaltung (z.B. Finanzbücher, Protokolle der Trägerschaft, Bauakten inkl. Pläne) sind auch Unterlagen zu den Kindern zu finden, und zwar ab der Gründung 1888. Anfänglich handelt es sich dabei um "Kinderbücher", welche die Personalien, das Ein- und Austrittsdatum, Informationen zum Kostgeld etc. umfassen. Ab den 1960er-Jahren liegen Personendossiers zu den Kindern vor. Weitere Akten ("Schwesternbücher" mit Informationen zum Heimalltag) sind im Archiv der Ingebohrer Schwestern zu finden, welche in der Vergangenheit zeitweise für die Führung des Heims zuständig waren.²⁴

Die Akten des ehemaligen **Kinderheims Birnbäumen** in St.Gallen wurden dem Staatsarchiv Basel wie auch dem Staatsarchiv St.Gallen in den 1990er-Jahren vom Katharinenwerk (Archiv der Ordensschwester, welche das Kinderheim geführt haben) zur Übernahme angeboten. Beide Archive haben jedoch damals verzichtet, so dass die Akten vernichtet wurden. Zum Kinderheim Birnbäumen sind somit weder Personendossiers noch Stammbblätter erhalten geblieben.²⁵

Was die übrigen Kinder- und Jugendheime anbelangt, so liegen keine Angaben zur Aktenlage vor.

Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

Bei den heute im Kanton St.Gallen operierenden FPO ist davon auszugehen, dass üblicherweise ebenfalls zu jedem Betreuungsverhältnis ein entsprechendes Dossier geführt wird bzw. wurde. Bei der **Pflegekinder-Aktion St.Gallen** sind diese Falldossiers jedoch gemäss langjähriger Praxis jeweils zehn Jahre nach Abschluss eines Pflegeverhältnisses vernichtet worden. Personenbezogene Unterlagen, die in den Zeitraum vor 1985 zurückreichen, sind somit kaum mehr zu erwarten.²⁶

Deutlich günstiger präsentiert sich die Aktenlage bei der **Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen**. So dürften die Unterlagen zu jenen Kindern, welche seinerzeit vom Seraphischen Liebeswerk Solothurn in hiesigen Heimen oder Familien untergebracht und in der Folge vom Seraphischen Liebeswerk St.Gallen, der Vorgängerorganisation der Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen (KJH), betreut worden waren, mehrheitlich erhalten geblieben sein. Diese Dossiers, die bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts zurückreichen, sind nach Namen erschlossen und dadurch im konkreten Einzelfall gut recherchierbar, wenn auch als Ganzes,

²² Vgl. E-Mail von Otmar Dörfli, Heimleiter Kinder Dörfli Lütisburg, vom 2. Mai 2013.

²³ Vgl. E-Mail von Werner Warth, Stadtarchivar Wil, vom 24. April 2014.

²⁴ Gemäss Auskunft von Daniel Schelling, Heimleiter, vom 15. Mai 2014.

²⁵ Vgl. E-Mails von Gitta Hassler, Mitarbeiterin Stadtarchiv St.Gallen, mit dem jetzigen Heimleiter und dem Katharinenwerk Basel vom 15. und 16. April 2013.

²⁶ Telefonische Auskunft von Heidi Mattmüller (Leiterin der Geschäftsstelle) an Martin Jäger vom 2. April 2015.

weil mit jüngeren Akten der KJH vermischt, nur schwierig fassbar. Laut dem heutigen Stellenleiter sind Aufbewahrung und Erhalt dieser Dossiers gewährleistet, eine darüber hinaus gehende archivische Sicherung zumindest ist nicht ausgeschlossen.²⁷

4. Archivische Zuständigkeit und Angebotspflicht

Kinder- und Jugendheime

Das Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (sGS 147.1, abgekürzt GAA) legt in Art. 11 GAA fest, dass öffentliche Organe ihre Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme anbieten müssen. Gemäss Art. 1a GAA sind private Institutionen den öffentlichen Organen gleichgestellt, sofern sie öffentliche Aufgaben ausführen. Kinder- und Jugendheime sind für die Betreuung und Erziehung, sekundär auch für die Beschulung und/oder berufliche Ausbildung, therapeutische Unterstützung und Beobachtung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zuständig und somit mit öffentlichen Aufgaben betraut. Das öffentliche Interesse für Kinder- und Jugendheime bildet sich auch in der Genehmigungs- und Bewilligungspflicht sowie der daran geknüpften Beitragsberechtigung ab. Schliesslich erfolgt die Finanzierung zu wesentlichen Teilen aus öffentlichen Geldern. Damit sind die Voraussetzungen für die Angebotspflicht der Kinder- und Jugendheime gegenüber den zuständigen öffentlichen Archiven gegeben, mindestens für jenen Teil ihrer Unterlagen, die im obigen Sinn aus der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe entstehen.

Was die Frage des zuständigen öffentlichen Archivs anbelangt, so kommen das Staatsarchiv und die Gemeindearchive in Frage. Der Zuständigkeitsbereich eines Archivs (Archivsprengel) richtet sich im Allgemeinen nach der organisatorischen Zugehörigkeit des Aktenbildners. So zeichnet das Staatsarchiv für die Überlieferung der archivwürdigen Unterlagen der kantonalen Behörden, Verwaltung und Anstalten verantwortlich, während die Gemeindearchive für die entsprechenden Einrichtungen auf kommunaler Ebene zuständig sind. Dieses Prinzip soll, soweit möglich und sinnvoll, auch bei den Kinder- und Jugendheimen zur Anwendung gelangen, indem bei jenen Heimen, die heute vom Kanton oder von einzelnen Gemeinden geführt werden, die jeweilige Trägerschaft ausschlaggebend für den Archivierungsort ist. In allen anderen Fällen, jenen also mit privater Trägerschaft und gemischter, d.h. von Kanton und Gemeinden gemeinsam bestrittener Finanzierung, soll sich der künftige Archivierungsort nach dem Professionalisierungsgrad der in Frage kommenden Archive richten. Bei Heimen, wo vor Ort ein professionell geführtes kommunales Archiv besteht, obliegt diesem die Zuständigkeit für die Archivierung. Wo dies nicht der Fall ist, übernimmt das Staatsarchiv die diesbezügliche Verantwortung.

Die Zuständigkeit für die Archivierung der Unterlagen der Kinder- und Jugendheime im Kanton St.Gallen wird somit wie folgt festgelegt:²⁸

| Kinder- und Jugendheim | Zuständiges Archiv |
|--|----------------------------|
| Heim mit aktuell kommunaler Trägerschaft (z.B. Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz, St.Gallen) Begründung: Gehört die Einrichtung organisatorisch zu einem öffentlichen Organ, ist das Archiv dieses öffentlichen Organs zuständig. | Zuständiges Gemeindearchiv |

²⁷ Vgl. E-Mail von Andreas Kellerhals, Bundesarchivar, vom 8. Mai 2013 sowie telefonische Auskunft von Christoph Wick, Stellenleiter der Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen, an Martin Jäger vom 17. April 2015.

²⁸ In Anlehnung ans Archivierungskonzept Schul-, Kinder- und Jugendheime des Kantons Zürich, 2011/2012.

| | |
|--|----------------------------|
| <p>Heim mit aktuell kantonaler Trägerschaft</p> <p>Begründung: Gehört die Einrichtung organisatorisch zu einem öffentlichen Organ, ist das Archiv dieses öffentlichen Organs zuständig.</p> | Staatsarchiv |
| <p>Heim mit aktuell privater Trägerschaft; Standortgemeinde mit professionell geführtem Gemeindearchiv (Gemeinden St.Gallen, Wil und Rapperswil)</p> <p>(z.B. Säuglings- und Kinderheim Tempelacker, St.Gallen)</p> <p>Begründung: Die kommunalen Archive dieser Art verfügen über Fachpersonal und eine professionelle Infrastruktur zur dauerhaften Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen.</p> | Zuständiges Gemeindearchiv |
| <p>Heim mit aktuell privater Trägerschaft; Standortgemeinde ohne professionell geführtes Gemeindearchiv</p> <p>(z.B. Kinder- und Jugendheim Bild, Altstätten)</p> <p>Begründung: An der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und deren Finanzierung ist in der Regel eine Vielzahl von öffentlichen Organen involviert, der Kanton ist jedoch über Staatsbeiträge und als Aufsichtsorgan in allen Fällen massgeblich beteiligt. Das Staatsarchiv verfügt über Fachpersonal und eine professionelle Infrastruktur zur dauerhaften Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen.</p> | Staatsarchiv |

Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

Bei den FPO handelt es sich um private Organisationen, deren Tätigkeit zwar staatlich beaufsichtigt wird, im Unterschied zu den Kinder- und Jugendheimen aber nicht an eine Bewilligung oder gar einen Auftrag des Staates mit entsprechender Finanzierung gebunden ist. Eine Angebotspflicht gegenüber staatlichen Archiven besteht deshalb keine.

Nichtsdestotrotz erscheint es aus den eingangs dargelegten Gründen analog zu den Kinder- und Jugendheimen auch bei diesen Aktenbildnern als sinnvoll, auf eine langfristige Sicherung der zentralen Unterlagen hinzuwirken. Wo eine FPO (bzw. ihre Trägerschaft) die sach- und fachgerechte Archivierung gewährleisten kann und will, ist es ihr überlassen, das dazu Notwendige vorzukehren. Wenn immer aber eine FPO die mit einer langfristigen Aufbewahrung einhergehenden Anforderungen nicht eigenverantwortlich erfüllen kann oder will, so ist es nicht nur denkbar, sondern insbesondere aus Sicht der Betroffenen auch wünschenswert, dass sie diese Aufgabe – wie bei privaten Aktenbildnern üblich und in der archivischen Praxis vielfach bewährt – im Rahmen einer vertraglichen Regelung einem staatlichen Archiv überträgt.

In der Wahl des derart als zuständig bezeichneten Archivs ist die FPO frei. Sofern vorhanden, sind mit Vorteil bestehende Überlieferungstraditionen zu beachten. In allen anderen Fällen dürfte es aufgrund des über regionale oder gar kantonale Grenzen hinausreichenden Wirkungsbereichs der FPO Sinn machen, wenn das Staatsarchiv als kantonales Fachorgan für Archivierung zum Zug kommt.

5. Bewertungsrichtlinien

Allgemeines

Die behördlich angeordnete Unterbringung und Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen ausserhalb der eigenen Familie stellt einen tiefen Einschnitt im Leben der Betroffenen dar. Die damit verbundenen Massnahmen (Betreuung, Erziehung, Therapien etc.) können ihren weiteren Lebensweg unter Umständen entscheidend prägen. Die dahinterstehenden pädagogischen Konzepte unterliegen dabei gesellschaftlichen Veränderungen. Im Sinn der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, der Interessen der Betroffenen und der historischen Forschung ist es daher von Interesse, die zentralen Unterlagen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien dauerhaft zu sichern.²⁹

Amt für Soziales

Das **Amt für Soziales** legt pro Kinder- und Jugendheim, das unter seiner Aufsicht steht, je ein separates Dossier an. Dieses umfasst typischerweise das zugrundeliegende Bewilligungsgesuch samt Beilagen (Betriebsreglement, Statuten, Betriebskonzept, Jahresberichte, Brandschutzkonzept etc.), die Betriebsbewilligung sowie daran anschliessende Berichte über Aufsichtsbesuche (Visitationsberichte) samt zugehöriger Korrespondenz. Gemäss dem Bewertungsmodell für das Amt für Soziales vom 1. November 2007 ist für diese Dossiers die dauerhafte Aufbewahrung im Staatsarchiv vorgesehen. Ebenfalls ins Staatsarchiv übernommen werden die vergleichbaren Dossiers der Heimverbindungsstelle (IVSE), welche zu den einzelnen Einrichtungen u.a. die Gesuche um Anerkennung im Sinn der IVSE sowie zugehörige Beilageakten beinhalten. Für die im Amt anfallenden Unterlagen zu den Familienplatzierungsorganisationen (FPO), deren Aufbewahrung bislang unregelt ist, ist eine analoge Regelung wie bei den Heimen anzustreben.

Die genannten Unterlagen dokumentieren zwar primär die Bewilligungs- und Finanzierungstätigkeit des Kantons. Aufgrund der darin enthaltenen Betriebskonzepte, Jahresberichte, Berichte etc. geben sie indirekt aber auch Einblick in das Wirken der einzelnen Heime und FPO, was auch aus Sicht der Frage der Betroffenen eine dauernde Aufbewahrung rechtfertigt. Nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden können sämtliche Unterlagen zu Kostengutsprachen und ihrer administrativen Abwicklung. Nicht zuletzt mit Blick auf die Betroffenen absolut unverzichtbar ist hingegen die integrale Archivierung der Personendossiers (samt zugehöriger Verzeichnisse) zum Pflegekinderwesen.

Gemeinden

Wo Gemeinden in die Führung eines Kinder- und Jugendheims involviert sind, werden auch auf dieser Ebene mit Vorteil die auf den Heimbetrieb als Ganzes bezogenen Unterlagen dauernd aufbewahrt, insbesondere solche rechtlicher, strategischer und organisatorischer Art (Bewilligungen, Statuten, Reglemente, Konzepte), ebenso allfällig vorhandene Jahres- und Inspektions-/Visitationsberichte (Berichte über Aufsichtsbesuche). Auf jeden Fall archiviert werden die Einweisungsbeschlüsse der zuständigen kommunalen Stellen (z.B. Protokolle des Gemeinderats, der Armen- oder Vormundschaftsbehörden, evtl. auch der Jugendschutzkommission, neu auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB) und die unmittelbar zugehörigen Akten.³⁰ Unterlagen (insbesondere jüngerer Datums), welche die rein finanziellen Aspekte der Heimunterbringung betreffen (Kostengutsprachen, Abrechnungen etc.), können hingegen nach Ablauf der üblichen Fristen, vernichtet werden.

²⁹ Vgl. dazu auch Archivierungskonzept Schul-, Kinder- und Jugendheime des Kantons Zürich, 2011/2012.

³⁰ In der Aktenablage kann auf Gemeindeebene in diesem Bereich, ähnlich wie beim Amt für Soziales, eine Vermischung der Unterlagen zur Heimversorgung, zum Pflegekinder- sowie zum Adoptivkinderwesen vorliegen.

Aufgrund der Ungewissheit über die Aktenlage bei den Gemeinden sind verlässliche Aussagen zur Archivwürdigkeit allfälliger Unterlagen an dieser Stelle nur bedingt möglich. Im Zweifelsfall ist im Hinblick auf die Bedeutung des Themas für die Betroffenen zu archivieren.

Kinder- und Jugendheime

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei Kinder- und Jugendheimen um heterogene Einrichtungen mit unterschiedlicher Geschichte, Trägerschaft und fachlicher Ausrichtung handelt. Dennoch lassen sich allgemeine Bewertungsgrundsätze formulieren, welche für alle Kinder- und Jugendheime zur Anwendung gelangen. Grundlage dafür bildet eine Begehung des Kinderheims Bild in Altstätten, welches betreffend Aufgaben- und Unterlagenpalette als typisch gelten kann.³¹ Die folgenden Bewertungsentscheide sind nichtsdestotrotz als Richtwerte zu behandeln, die im Einzelfall auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden müssen:

| Unterlagentyp | Bewertungsentscheid |
|---|--|
| Jahresberichte, Jahresrechnungen | Dauernde Aufbewahrung |
| Strategische Leitung (z.B. Vereinsvorstand, Stiftungsrat): Protokolle | Dauernde Aufbewahrung |
| Operative Leitung (z.B. Heimleitung): Protokolle | Dauernde Aufbewahrung |
| Rechtliche und organisatorische Grundlagen (z.B. Hausordnungen, Reglemente, Betriebskonzepte) | Dauernde Aufbewahrung |
| Teamsitzungen: Protokolle; weitere Protokolle | Vernichtung (nach 10 Jahren) |
| Rechnungswesen, Buchhaltung | Vernichtung (nach 10 Jahren) |
| Personalakten | Auswahl besonderer Fälle: Dauernde Archivierung ³² Übrige Dossiers: Vernichten (nach Ablauf von 10 Jahren nach Austritt) |
| Kinder und Jugendliche: Karteien, Verzeichnisse, Stammbblätter | Dauernde Aufbewahrung |
| Kinder- und Jugendlichenakten (Verlaufsakten, Sozialberichte, Standortgespräche, medizinische Unterlagen, Zeugnis- und allfällige Lehrvertragskopien) | Angebotspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv Das zuständige Archiv wird im Einzelfall darüber entscheiden, ob bzw. in welchem Umfang (in Auswahl oder integral) archiviert werden soll (aufgrund Inhalt, Zeitraum, Anzahl und Umfang der Akten, bestehender Überlieferungstradition, u.a.). |
| Infobulletins, Hauszeitungen etc. | Dauernde Aufbewahrung |

³¹ Am 15. Mai 2014 hat Anna Schneider, Staatsarchiv, zusammen mit Martina Valentin, Amt für Soziales, die Unterlagen des Kinderheims Bild unter der Führung des Heimleiters Daniel Schelling vor Ort gesichtet. Das Kinderheim Bild wird von der katholischen Waisenguts- und Fondsgemeinde getragen und umfasst drei Wohngruppen (zwei Schülerwohngruppen, eine Jugendwohngruppe), eine Kinderkrippe und einen Schülerhort.

³² Gemeint sind insbesondere Mitglieder der Leitungsebene des Heims oder Personen, die durch ihre berufliche oder auch anderweitige Tätigkeit (z.B. in Politik, Sport oder Kunst) einen ausserordentlichen Bekanntheitsgrad erlangt haben. Vgl. Staatsarchiv St.Gallen, Dienststellenübergreifende Bewertungsrichtlinie Nr. 7: Personaldossiers.

| | |
|--|--|
| Audiovisuelle Unterlagen (Fotografien, Fotoalben, Filme) | Angebotspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv |
| Unterlagen zu Jubiläen und grösseren Anlässen | Angebotspflicht gegenüber dem zuständigen Archiv |

Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

Gleich wie die Regelung der archivischen Zuständigkeit liegt auch die Bewertung der vorliegenden Unterlagen – unter Berücksichtigung übergeordneter rechtlicher Vorgaben wie der Mindestaufbewahrungspflicht von zehn Jahren für Rechnungs- und Buchhaltungsunterlagen gemäss Obligationenrecht und Geschäftsbücherverordnung des Bundes – in der Verantwortung der FPO bzw. ihrer Trägerschaft. Falls die Archivierung bei einem staatlichen Archiv angestrebt wird, ist es sehr empfehlenswert, die Frage der Bewertung ebenso wie die Regelung des Zugangs zu den archivierten Unterlagen in die entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Archiv einzubauen und derart für beide Seiten transparent zu machen. Als Richtschnur mögen die obigen Bewertungsentscheide für Unterlagen der Heime dienen. Ein besonderes Augenmerk ist auch hier auf personenbezogene Unterlagen (Dossiers und Verzeichnisse zu den einzelnen Pflegefamilien bzw. Kindern und Jugendlichen) und die daran geknüpften Interessen der Betroffenen zu richten.

6. Einsichtsregelung für abgelieferte Unterlagen

Der Zugang zu jenen Unterlagen, die gemäss obigen Bewertungsrichtlinien dem Staatsarchiv oder dem zuständigen Gemeindearchiv abgeliefert werden, richtet sich nach Art. 17ff. des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (sGS 147.1).

7. Anhang: Aktenbildner und archivische Zuständigkeiten (Übersicht)

Kinder- und Jugendheime

Basis: Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime sowie heilpädagogischen Gross- und Pflegefamilien vom 1. Januar 2014 (Amt für Soziales)³³

| Name | Ort | Trägerschaft | Zuständiges Archiv |
|---|--------------|--|-----------------------|
| Jugendstätte Bellevue | Altstätten | Schweizerische Stiftung Bellevue, Betriebskommission | Staatsarchiv |
| Kinder- und Jugendheim Bild | Altstätten | Katholische Waisenguts- und Fondsgemeinde Altstätten | Staatsarchiv |
| Tigelberg Berneck, Sozialpädagogische Institution für Jugendliche | Berneck | Verein Haus Tigelberg | Staatsarchiv |
| SPB Kronengarten | Ebnat-Kappel | SPB Kronengarten GmbH | Staatsarchiv |
| Heilpädagogische Lebensgemeinschaft Burgau | Flawil | Heilpädagogische Lebensgemeinschaft Burgau | Staatsarchiv |
| Wohngruppen Sennwald | Sennwald | Verein Wohngruppen Sennwald | Staatsarchiv |
| Fussball Nachwuchs-Akademie Ostschweiz | St.Gallen | Schoch, Auer und Partner, Rechtsanwälte | Stadtarchiv St.Gallen |
| Säuglings- und Kinderheim Tempelacker | St.Gallen | GHG der Stadt St.Gallen, Säuglings- und Kinderheim Tempelacker | Stadtarchiv St.Gallen |
| Schlupfhuus Notunterkunft für Kinder und Jugendliche | St.Gallen | Stiftung Ostschweizer Kinderspital | Stadtarchiv St.Gallen |
| Varnbüel St.Gallen Wohnheim für Jugendliche in Ausbildung | St.Gallen | Verein Varnbüel Wohnheim für Jugendliche in Ausbildung | Stadtarchiv St.Gallen |
| Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riedererholz | St.Gallen | Stadt St.Gallen | Stadtarchiv St.Gallen |
| Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick | Uznach | Sozialpädagogische Wohngruppen Speerblick | Staatsarchiv |
| Sozialpädagogische Wohngruppe/Lehrlingsheim | Züberwangen | Verein Kinder Dörfli | Staatsarchiv |

³³ Nicht berücksichtigt werden aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung die im Verzeichnis ebenfalls aufgeführten Wohngemeinschaft Mutter und Kind Degersheim und das Mutter und Kind Haus in Schwarzenbach.

Familienplatzierungsorganisationen

Basis: Verzeichnis der Familienplatzierungsorganisationen mit Sitz im Kanton St.Gallen,
Stand vom März 2015 (Amt für Soziales)

| Name | Ort | Rechtsform/ Trägerschaft | Zuständiges Archiv |
|---|------------------------------------|--|------------------------|
| Bussola AG Krisenintervention für Kinder und Jugendliche | Zuckenriet (Niederhelfenschwil) | Aktiengesellschaft | Staatsarchiv St.Gallen |
| Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen Puzzle –Vermittlung von Gastfamilien | St.Gallen | Verein Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen, Seraphisches Liebeswerk St.Gallen, ein Sozialwerk des Bistums St.Gallen | Staatsarchiv St.Gallen |
| Option VIVA GmbH | Wil | GmbH | Staatsarchiv St.Gallen |
| Pflegekinder-Aktion St.Gallen Fachstelle Kinderbetreuung | St.Gallen | Verein | Staatsarchiv St.Gallen |
| Uftriib GmbH Sozialpädagogische Interventionsstelle für Familien, Kinder und Jugendliche | St.Gallen | GmbH | Staatsarchiv St.Gallen |